

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

3. FEB. 1970

Gesetz: BGB § 823 Abs. 2; StGB § 31 Abs. 1, § 263; ZPO §§ 139, 286; RegelungsgG § 9; 3. und 28. DVO zum RegelungsgG

Leitsätze:

1. Wenn ein Angestellter einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse eine rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthaus und Ehrverlust verschweigt und dadurch Bezüge nach dem Regelungsgesetz erschleicht, begeht er einen strafbaren Betrug.
2. Es besteht ein Erfahrungssatz des Inhalts, daß ein wegen schwerer Amtsunterschlagung und Untreue zu Zuchthaus und Ehrverlust verurteilter Angestellter einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse spätestens mit der Rechtskraft des Strafurteils entlassen worden ist und daß, soweit hierzu Genehmigungen erforderlichlich waren, diese nachgesucht und erteilt worden sind.

Aktenzeichen: 1 AZR 256/69

Urteil des BAG vom 3. Februar 1970

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 256/69
3 Sa 501/67 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 3. Februar 1970
gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1970 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Hoffmann und Grebenstein für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. April 1969 - 3 Sa 501/67 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist der Treuhänder für die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen im Bundesgebiet im Sinne des Gesetzes zu Art. 131 GG (im folgenden: Regelungsgesetz), auf die nach der 28. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz die gesetzliche Verpflichtung zur Versorgung früherer Dienstangehöriger von Herkunftseinrichtungen mit Wirkung vom 1. April 1951 übergegangen ist; unter Herkunftseinrichtungen in diesem Sinne werden insbesondere die öffentlich-rechtlichen Sparkassen der Vertreibungsgebiete verstanden. Die Verpflichtungen des Klägers aus dem Regelungsgesetz werden von der Rheinischen Versorgungskasse abgewickelt, auf die der Kläger kraft gesetzlicher Ermächtigung seine Funktion insoweit übertragen hat.

Der Beklagte war Angestellter einer städtischen Sparkasse im damaligen Sudetenland. Im Jahre 1943 wurde gegen ihn ein Strafverfahren wegen schwerer Amtsunterschlagung und Untreue durchgeführt, das am 27. Januar 1944 mit einem Urteil endete, nach dem der Beklagte wegen des Verbrechens der schweren Amtsunterschlagung zugleich mit Untreue mit vier Jahren Zuchthaus und vier Jahren Ehrverlust sowie mit 10.000,-- RM Geldstrafe bestraft wurde. Darüber, ob dieses Urteil rechtskräftig geworden ist, streiten die Parteien.

Bis zur Besetzung des damaligen Sudetenlandes durch die sowjetischen Truppen befand sich der Beklagte in Haft; dann wurde er entlassen. Es ist außer Streit, daß er sein Anwesen verkauft hat, um den durch ihn angerichteten Schaden abzudecken.

Nach seiner Aussiedlung kam der Beklagte nach Bayern. Er stellte Versorgungsansprüche nach dem Regelungsgesetz mit der Behauptung, er habe am streitigen Tage, dem 8. Mai 1945, als sogenannter "definitiver Beamter" noch im aktiven Dienst der Sparkasse gestanden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Daraufhin wurden ihm in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum 30. November 1966 Bezüge nach dem Regelungsgesetz in Höhe von rund 65.000,-- DM gewährt.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe sich diese Zahlungen durch bewußt falsche Angaben erschlichen; er habe am 8. Mai 1945 nicht mehr in den Diensten der Stadtparkasse gestanden, sondern sei schon vorher wegen der von ihm begangenen Unterschlagungen und der anschließenden Strafverbüßung entlassen worden. Mit der Klage nimmt der Kläger den Beklagten auf Rückzahlung der ihm gewährten Bezüge in Anspruch; er macht zunächst einen Teilbetrag von 10.000,-- DM geltend, und zwar für die zuerst gezahlten Beträge.

Der Beklagte, der Klageabweisung beantragt hat, bestreitet nicht, die vom Kläger behaupteten Unterschlagungen begangen zu haben. Er stellt aber in Abrede, daß das Strafurteil rechtskräftig geworden sei und behauptet, er habe sich am 8. Mai 1945 nicht in Strafhafte, sondern in Untersuchungshaft befunden. Eine Aufkündigung seines Dienstverhältnisses sei bis zum 8. Mai 1945 nicht erfolgt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Klageantrag weiterverfolgt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, die Klage sei nur dann begründet, wenn der Beklagte in seinem Antrag, mit dem er Versorgungsansprüche geltend gemacht habe, wesentlich falsch behauptet habe, er sei noch am 8. Mai Angestellter der Sparkasse gewesen. Nach dem für den Beklagten geltenden Tarifrecht habe dessen Arbeitsverhältnis nur durch eine Kündigung beendet werden



können. Es bestehe kein Erfahrungssatz, daß eine solche Kündigung erfolgt sei, obwohl der Beklagte zu Zuchthaus verurteilt worden sei. Vielmehr sei die damalige Kriegssituation zu berücksichtigen; auch sei der Beklagte Soldat gewesen. Eine Kündigung sei deshalb nur mit Genehmigung zulässig gewesen, was übrigens auch aus der Arbeitsplatzwechselverordnung folge. Da ein Beweis des ersten Anscheins entfalle, sei der Kläger für die Kündigung beweispflichtig. Den Beweis habe er nicht erbracht. Die Aussagen der vernommenen Zeugen, die im angefochtenen Urteil eingehend gewürdigt werden, reichten nicht aus, um dem Gericht die volle Überzeugung von der Unrichtigkeit der Angaben des Beklagten zu verschaffen. Soweit es sich um Beweise vom Hörensagen handele, seien solche im Arbeitsgerichtsprozeß ohne volle Beweiskraft. Ein Anlaß dazu, den Beklagten als Partei zu vernehmen, habe nicht bestanden.

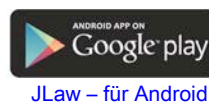
Mit Recht rügt die Revision demgegenüber, daß dem Landesarbeitsgericht bei seinen Feststellungen ein Verfahrensverstoß unterlaufen ist. Nach § 286 ZPO muß der Tatsachenrichter sich seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit des Vortrags der Prozeßparteien unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen bilden. Er muß also alle Umstände des Falles beachten und den rechtserheblichen Vortrag der Parteien lückenlos erörtern. Gegen diesen Grundsatz hat das Landesarbeitsgericht verstoßen, indem es, obwohl das angefochtene Urteil auf die Schriftsätze der Parteien Bezug nimmt, den Vortrag des Klägers hinsichtlich der Auskunft der Militärmission, wonach der Beklagte im Jahre 1945 nicht mehr als Sparkassenangestellter geführt wurde, nicht beachtet hat. Damit sowie mit dem weiteren Vortrag des Klägers über den Ausschluß des Beklagten aus der NSDAP, dem NSKK und der Jägerschaft hätte sich das Landesarbeitsgericht aber auseinandersetzen müssen. Denn es ist möglich, daß eine Berücksichtigung dieser



Umstände die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger sei beweisfällig geblieben, beeinflusst hätte, zumal es im angefochtenen Urteil ausdrücklich heißt, das Gericht sei von der Unwahrheit der Angaben des Beklagten "nicht voll überzeugt". Daraus ist zu entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht die Darstellung des Klägers jedenfalls nicht als von vornherein unglaublich und die des Beklagten nicht als von vornherein glaubwürdig angesehen hat. Somit erscheint es nicht ausgeschlossen, daß das Landesarbeitsgericht anders erkannt hätte, wenn es die vorstehend genannten Umstände mit berücksichtigt hätte.

Hinzu kommt, daß im Zusammenhang mit der Frage der Beweislast allgemein auf die Sachnähe Rücksicht genommen werden muß. Insoweit ist es im Streitfall von Bedeutung, daß sich die maßgeblichen Vorgänge in der Sphäre des Beklagten abgespielt haben, daß sie dem Kläger jedoch nicht aus eigenem Erleben bekannt sein konnten. Das berechtigt dazu, an einen etwa vom Kläger zu erbringenden Nachweis nicht zu hohe Anforderungen zu stellen.

Das Landesarbeitsgericht meint weiter zu Unrecht, im Arbeitsgerichtsprozeß sei ein Beweis vom Hörensagen von geringerem Wert. Damit hat es die Tragweite des Urteils des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 8. August 1968, AP Nr. 57 zu § 626 BGB, auf das es sich beruft, verkannt. Der Zweite Senat hat lediglich denjenigen Aussagen die Beweiskraft versagt, die sich nur über die Angaben von sogenannten V-Männern verhalten. Das ist deshalb geschehen, weil in solchen Fällen gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verstoßen wird, da die eigentlichen Zeugen noch verfügbar sind und gehört werden können, aus Sicherheitsgründen von der Polizei aber nicht zur Verfügung gestellt werden. Um etwas anderes handelt es sich jedoch im Streitfall: Hier geht es um Aussagen von Zeugen, die über Gespräche mit anderen Personen, die ihrerseits als Zeugen nicht mehr vernommen werden können, berichten. Solche Zeugen-



- 6 -

aussagen sind nicht von vornherein weniger gewichtig, wie das Landesarbeitsgericht angenommen zu haben scheint; der Beweiswert von Zeugenaussagen, die Angaben dritter Personen zum Inhalt haben, kann nicht von vornherein geringer eingeschätzt werden. Wie die Revision mit Recht vorträgt, hat das Landesarbeitsgericht diesen Grundsatz nicht beachtet.

Das Landesarbeitsgericht hat ferner die Grundsätze über den Anscheinsbeweis verkannt, wie die Revision gleichfalls zu Recht rügt. Ein Erfahrungssatz, daß wegen der Kriegssituation Angestellte öffentlich-rechtlicher Sparkassen nicht entlassen worden wären, obwohl sie rechtskräftig wegen schwerer Amtsunterschlagung und Untreue zu Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt waren, besteht nicht, auch nicht für das Gebiet des damaligen Sudetenlandes. Selbst im Krieg wurden vielmehr im öffentlichen Dienst solche Angestellte nach der Lebenserfahrung fristlos entlassen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß zu einer derartigen Entlassung eine Genehmigung erforderlich war, sei es mit Rücksicht auf die Soldateneigenschaft des betreffenden Angestellten, sei es nach der Arbeitsplatzwechselverordnung. Es besteht vielmehr ein Erfahrungssatz des Inhalts, daß ein wegen schwerer Amtsunterschlagung und Untreue zu vier Jahren Zuchthaus und vier Jahren Ehrverlust verurteilter Angestellter einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse schon mit Rücksicht auf § 31 Abs. 1 StGB in der damals geltenden Fassung spätestens mit der Rechtskraft des Urteils fristlos entlassen worden ist, weiter aber auch des Inhalts, daß, soweit hierzu Genehmigungen erforderlich waren, diese nachgesucht und erteilt worden sind.

Indem das Landesarbeitsgericht sich nicht an diese Regeln für die Anwendung des Anscheinsbeweises gehalten hat, hat es ebenfalls gegen Rechtsnormen verstoßen. Das Landesarbeitsgericht ist aber auch insofern einem Rechtsirrtum unterlegen, als es sich auf die Prüfung der Frage

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beschränkt hat, ob dem Beklagten gegenüber eine wirksame Kündigung ausgesprochen worden ist. Zu Unrecht hat es unerörtert gelassen, ob nicht den Beklagten, als er den Antrag nach dem Regelungsgesetz stellte, eine Offenbarungspflicht traf, so daß es gegebenenfalls auf die Frage der Kündigung nicht einmal entscheidend ankäme.

Die Frage nach dem Bestehen einer Offenbarungspflicht des Beklagten muß unter Umständen selbst dann bejaht werden, wenn das gegen den Beklagten ergangene Strafurteil, wie dieser behauptet, nicht rechtskräftig geworden ist. Waren die dem Beklagten zur Last gelegten und von ihm zugestandenen Verfehlungen derart, daß der Beklagte, als er den Antrag nach dem Regelungsgesetz stellte, bei objektiver Beurteilung damit rechnen mußte, die Behörde werde gegen ihn ein Verfahren nach § 2 Nr. 4 der 3. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz (jetzt § 1 Nr. 1 der Verordnung in der Fassung vom 4. Juni 1962, BGBl. I S. 401) in Verbindung mit § 9 des Regelungsgesetzes einleiten und dieses Verfahren werde mit einiger Wahrscheinlichkeit zum Versagen von Bezügen nach dem Regelungsgesetz führen, so durfte der Beklagte seine Straftaten und das gegen ihn durchgeführte Verfahren nicht einfach verschweigen. Ob eine solche Offenbarungspflicht bestand, richtet sich, falls das Strafurteil nicht rechtskräftig geworden ist, nach der Höhe der veruntreuten Beträge, nach der Zeitdauer, über die sich die Straftaten erstreckt haben, und nach der Intensität des verbrecherischen Willens, überhaupt nach den Umständen des einzelnen Falles. Da das Landesarbeitsgericht dazu keine Feststellungen getroffen hat, ist seine Würdigung des Sachverhalts auch insoweit nicht erschöpfend.

Selbst wenn die besonderen Umstände im vorstehend genannten Sinne nicht die Annahme des Bestehens einer Offenbarungspflicht des Beklagten in dem Fall, daß das Strafurteil nicht rechtskräftig geworden ist, rechtfertigen sollten, so hätte das Landesarbeitsgericht, insbe-



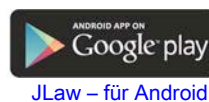
sondere unter Zuhilfenahme des § 139 ZPO, prüfen müssen, ob eine solche Offenbarungspflicht nicht aus anderen Gründen bestand. Hierfür kann es entscheidend auf die Angaben ankommen, die der Beklagte gemacht hat, als er den Antrag nach dem Regelungsgesetz stellte. Waren ihm damals Fragen danach gestellt worden, ob er in ein Strafverfahren verwickelt gewesen ist oder wo er die Zeit verbracht hat, die er in Haft saß, so wäre er verpflichtet gewesen, schon mit Rücksicht auf eine solche Fragestellung zu bekennen, daß gegen ihn das - wenn vielleicht auch noch nicht rechtskräftige - Strafurteil vorlag und daß er länger als ein Jahr in Haft gesessen hatte. Wenn er trotz entsprechender Befragung jene Umstände verschwiegen und dadurch unvollständige Angaben gemacht hätte, so hätte er sich die Bezüge nach dem Regelungsgesetz ebenfalls in strafbarer Weise erschlichen, und er wäre dem Kläger zum Schadenersatz verpflichtet.

Kommt aber auch aus diesem Rechtsgrund eine Rückzahlungspflicht nicht in Betracht, so kann die Frage prozeßentscheidend sein, ob das Strafurteil gegen den Beklagten rechtskräftig geworden ist. Das gilt schon deshalb, weil, wie bereits oben hervorgehoben, das Vorliegen eines rechtskräftigen auf Zuchthaus und Ehrverlust lautenden Urteils den Anscheinsbeweis dafür begründet, daß der Beklagte vor dem 8. Mai 1945 aus den Diensten der Sparkasse wirksam entlassen worden ist. Schon aus diesem Grunde hätte also das Landesarbeitsgericht der Frage nachgehen müssen, ob das Strafurteil gegen den Beklagten rechtskräftig geworden ist; es durfte diese Frage nicht, wie es das getan hat, dahingestellt sein lassen. In diesem Zusammenhang hätte es den Beweiswert der Urteilsabschrift, die von einer ausländischen Behörde beglaubigt ist, nicht unerörtert lassen dürfen und prüfen müssen, ob über den Inhalt der Originalurkunde, die als inländische öffentliche



Urkunde zu werten ist, im Wege der gerichtlichen Augenscheinseinnahme - notfalls durch Rechtshilfe - Klarheit zu schaffen ist. Allerdings hätte es gegebenenfalls auch den Gegenbeweisanträgen des Beklagten nachgehen müssen, nach denen der Vermerk auf dem Urteil, dieses sei rechtskräftig geworden, unrichtig sein soll.

Das Landesarbeitsgericht hätte aber ferner, falls es nicht aus einem der oben erwähnten Gründe zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils gekommen wäre, aus einer weiteren Erwägung heraus feststellen müssen, ob das Strafurteil rechtskräftig geworden ist: War die Rechtskraft eingetreten, so war der Beklagte nach § 31 Abs. 1 StGB in der damaligen Fassung nämlich nicht mehr fähig, Angestellter einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu sein (Ebermeyer, StGB, 8. Aufl., § 359 Anm. 9 Abs. 2; Schoenke, StGB, 12. Aufl., § 359 Anm. II Abs. 5). Auch in der Wehrmacht hätte der Beklagte dann nicht mehr bleiben können, was für die Frage, ob seine Entlassung aus den Diensten der Sparkasse genehmigungspflichtig war, von Bedeutung sein könnte. Zwar schied der Beklagte aufgrund des Strafurteils nicht ohne weiteres aus seiner Stellung aus, da er nicht im Beamtenverhältnis stand; vielmehr bedurfte es auch in diesem Falle einer Kündigung. Im Falle der Rechtskraft des Strafurteils war es aber schon betrügerisch, wenn der Beklagte, als er den Antrag auf Zahlung von Bezügen nach dem Regelungsgesetz stellte, das Strafurteil überhaupt verschwiegen hat; denn in diesem Falle hätte ihn eine Rechtspflicht zur Offenbarung getroffen. Wenn ein Angestellter einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse eine rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthaus und Ehrverlust wegen schwerer Amtsunterschlagung verschweigt und dadurch Bezüge nach dem Regelungsgesetz erschleicht, obwohl er aus Rechtsgründen den Status eines Angestellten zur Wiederverwendung gar nicht erlangen kann, so begeht er einen strafbaren Betrug. Nach § 323 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB macht er



sich dadurch schadenersatzpflichtig.

Das Landesarbeitsgericht hat all diese Fragen nicht erörtert, obwohl sie von prozeßentscheidender Bedeutung sein können. Sein Urteil konnte deshalb nicht aufrechterhalten werden. Der Senat konnte jedoch in der Sache nicht selbst entscheiden. Es sind vielmehr, wie sich aus den vorstehenden Erörterungen ergibt, weitere Feststellungen zu treffen, was nur in der Tatsacheninstanz geschehen kann. Auch dürfen dem Beklagten keine Beweisanträge abgeschnitten werden, mit denen er möglicherweise den Anscheinsbeweis erschüttern und eine Fälschung einer Urkunde (des Rechtskraftvermerks auf dem Strafurteil) nachweisen kann. Deshalb mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Wichmann

Wendel

Dr. Neumann

Hoffmann

R. Grebenstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)